

Kleine Anfrage

Anpassung der Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft (AWFV)

Frage von Landtagsabgeordneter Walter Frick
Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. September 2024

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2024 die Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft (AWFV) abgeändert. Die Verordnung regelt die staatliche Förderung der Bewirtschaftung von Alpen mit Standort in Liechtenstein oder von liechtensteinischen Eigenalpen im Ausland. Bereits im Jahr 2019 wurde ein Alpkostenbeitrag für Milchkühe eingeführt, deren Milch in den Alpennereien der Kuhalpen mit erster Priorität (Valüna, Sücka, Pradamee) verarbeitet wird. Diese Förderung war befristet bis zur Errichtung einer zentralen Alpennerei, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2024.

Da eine zentrale Alpennerei bis heute nicht realisiert wurde, hat die Regierung entschieden, dass dieser Milchkuhbeitrag für die Kuhalpen mit erster Priorität bis zum 31. Dezember 2028 weitergeführt werden soll. Die Alp Guschg, auf der schon seit Jahrhunderten Alpprodukte hergestellt werden, wird als einzige Kuhalpe mit zweiter Priorität in Liechtenstein eingestuft und daher für die Alpkosten von Milchkühen nicht unterstützt, obwohl sie dieselben gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu erfüllen hat wie die Kuhalpen erster Priorität. Dazu folgende Fragen:

- * Nach welchen diskriminierungsfreien Kriterien erfolgte die Einstufung der Alp Guschg als Kuhalpe zweiter Priorität?
- * Wurde die Rolle der Kuhalpen zweiter Priorität im Rahmen der Anpassung der AWFV erörtert.
- * Falls ja, wie rechtfertigt die Regierung die Ungleichbehandlung von Kuhalpen erster und zweiter Priorität, die auch von der VBO seinerzeit als unzureichend begründet und als nicht fair bezeichnet worden ist, weiterhin?
- * Wie lautet der aktuelle Stand der Dinge betreffend die Errichtung einer zentralen Alpkäserei?
- * Wird die Regierung die gegenständliche Verordnung erneut verlängern, sollte bis Ende 2028 die zentrale Alpennerei weiterhin nicht errichtet sein?

Antwort vom 06. September 2024

Zu Frage 1:

Die Einstufung von Guschg als Kuhalpe zweiter Priorität wurden 1992 von der Landesalpenkommission vorgenommen. Auf dieser Grundlage hat die Regierung die entsprechende Regelung in der AWFV rechtlich verankert. Diese Einstufung, die sich an der Art der Bewirtschaftung orientiert, ist bis heute gültig. Aufgrund des geringeren Anteils an Milchkühen ist Guschg eine Kuhalpe zweiter Priorität.

Zu Frage 2 und 3:

Nein, die Thematik wurde im Rahmen der Anpassung der AWFV nicht erörtert.

Zu Frage 4:

Trotz intensiver Bemühungen der beteiligten Akteure konnte kein Projekt zur Errichtung einer zentralen Alpsennerei realisiert werden. Das Projekt zur Errichtung einer zentralen Alpsennerei wird seitens der Initianten nicht mehr weiterverfolgt. Wie im agrarpolitischen Bericht festgehalten, bekennt sich die Regierung weiterhin zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Alpwirtschaft und anerkennt die Wichtigkeit der Herstellung hochwertiger Produkte auf den Alpen.

Zu Frage 5:

Die Errichtung einer zentralen Alpsennerei ist in der aktuellen AWFV keine Voraussetzung mehr für den Alpungskostenbeitrag. Die zukünftige Ausgestaltung für die Zeit nach 2028 wird derzeit geprüft.